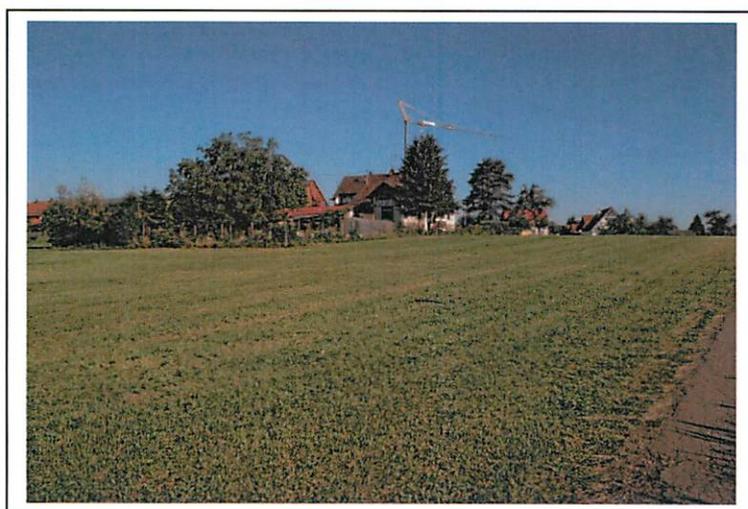


**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
EINSCHÄTZUNG
(RELEVANZBEGEHUNG)**

§ 44 BNatSchG

**BEBAUUNGSPLAN „BRUCKÄCKER“
IN HOHENFELS - SELGETSWEILER**

04.08.2020



Gemeinde Hohenfels

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZBEGEHUNG BEBAUUNGSPLAN „BRUCKÄCKER“ IN HOHENFELS

Auftraggeber

Gemeinde Hohenfels
Hauptstraße 30

78355 Hohenfels

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 04.08.2020



Frank Nowotne

TEXTTEIL

	Seite
I. EINLEITUNG	4
1.1 Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES	8
2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate	8
2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	10
2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten	10
2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten	15
2.3 Fledermäuse	17
2.4 Sonstige potentielle Arten	17
III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ- FACHLICHER SICHT	18
IV. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTI- GUNGEN	20
V. FAZIT	22
VI. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	23

Anhang

-Gehölzliste

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hohenfels, beabsichtigt, die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB für das Gebiet „Bruckäcker“ (rd. 0,6 ha). Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland, mit wenigen Bäumen). Nördlich angrenzend findet sich ein Gewerbegebiet und im Norden verläuft die L 194.

Im Umfeld befinden sich keine gem. § 33 NatSchG geschützten Biotope, die mit dem Plangebiet in funktionaler Beziehung stehen könnten. Aus der weiteren westlichen Umgebung ist das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist im Zuge des Bebauungsplanes "Bruckäcker" auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens (gem. § 44 NatSchG) erforderlich.

Das Plangebiet wird dabei überwiegend von Grünlandflächen bestimmt, die infolge ihrer intensiven Nutzung aus naturschutzfachlicher Sicht prinzipiell von unterdurchschnittlichem Interesse sind.

Die „Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Offenlandes (z.B. Feldlerche) des Plangebietes vorzunehmen.

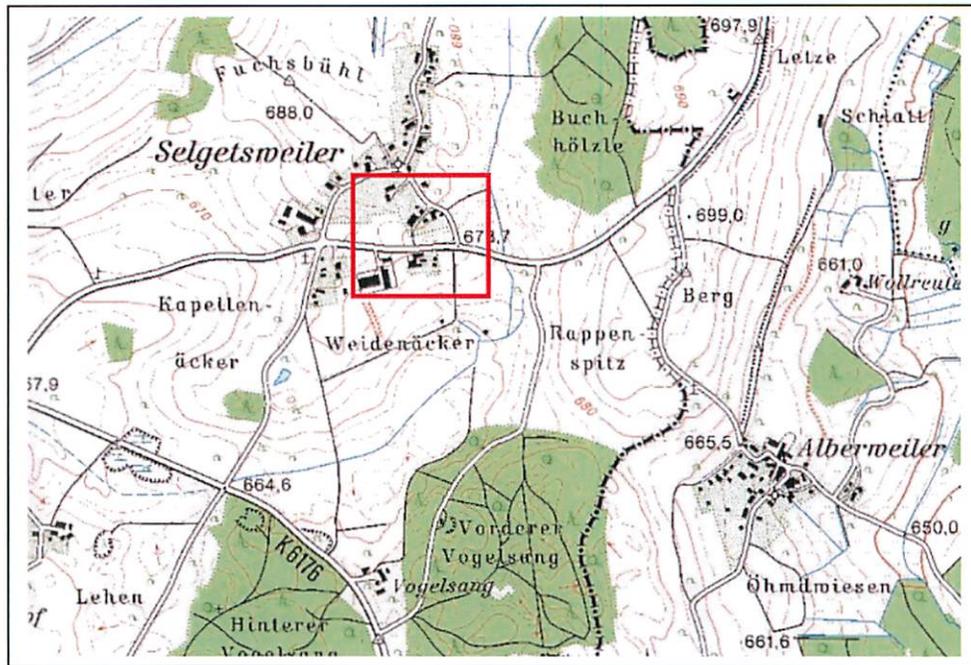


Abb. 1: Lageplan mit Eintrag des Untersuchungsgebietes am südöstlichen Ortsrand von Selgetsweiler (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)



Abb. 2: Luftbild mit Eintrag des Plangebietes am südöstlichen Ortsrand von Selgetsweiler (LUBW 2020)

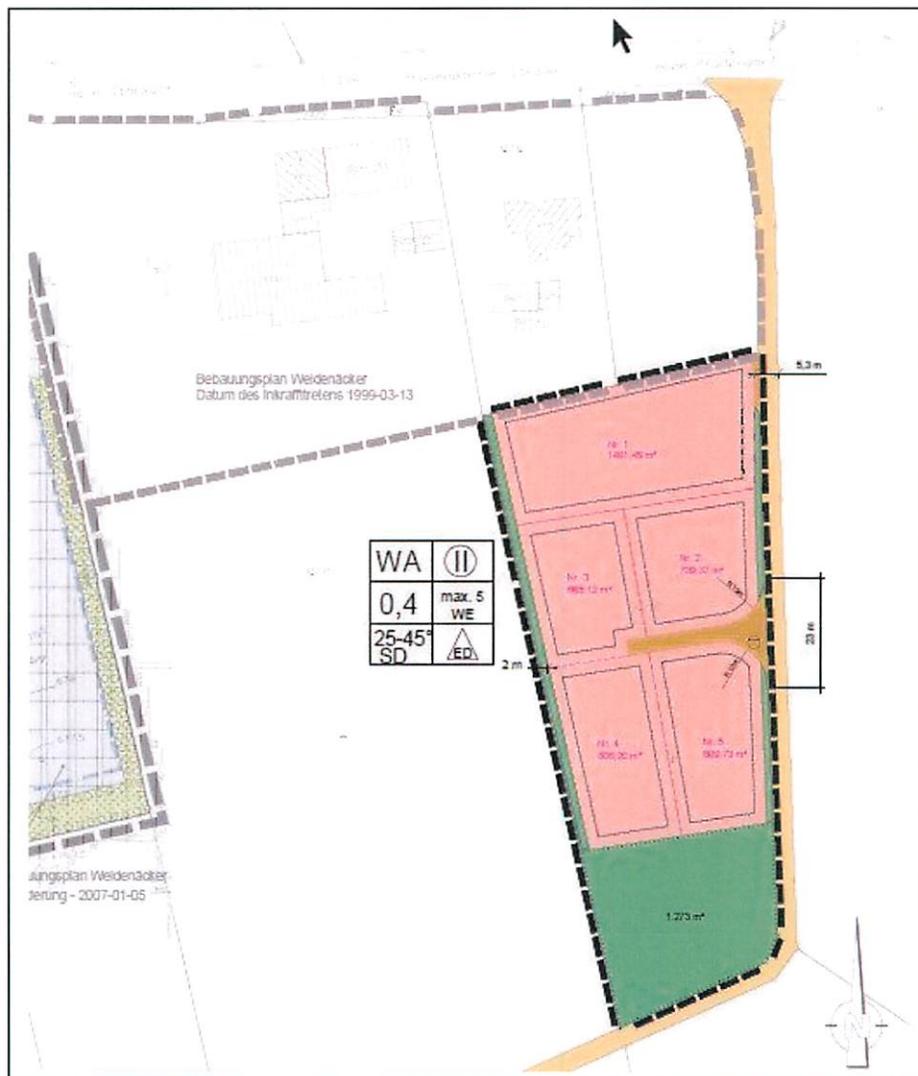


Abb. 3: Bebauungsplanentwurf „Bruckäcker“ in Selgetsweiler (LANGENBACH INGENIEURBÜRO in lit. 2020)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst.

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das Untersuchungsgebiet wird maßgeblich von quartärgeologischen Gegebenheiten bestimmt (vgl. 2.1). So befindet sich das Plangebiet an der Nahtstelle der beiden Naturräume „Donau – Ablach – Platten“ (sog. Altmoränenhügelland) und „Oberschwäbisches Hügelland“ (sog. Jungmoränenhügelland), was für ein insgesamt bewegtes Relief mit Toteislöchern verantwortlich ist.

Während die Hochlagen zumeist ackerbaulich genutzt werden, überwiegt in den Talniederungen und entlang von Hängen noch vielfach Grünland, insbesondere auf Niedermoorstandorten.

Diese übergeordnete Gliederung zeichnet sich auch innerhalb des Plangebietes (rd. 0,6 ha) ab. So wird das Plangebiet insgesamt von Intensivgrünland (33.60) bestimmt. Charakteristische Arten sind hier u.a. Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) oder Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*).

Im südlichen Randbereich befindet sich zudem ein Holzschuppen mit Unterstand (Von Bauwerken bestandene Fläche 60.10) und mehrere Holzlager im Umfeld. Daneben finden sich hier drei junge Apfelbäumchen. Ein markanter Birnbaum (Baum-Nr. 1) stockt isoliert im südöstlichen Randbereich des nach Süden geneigten Geländes.

Nach Westen und Süden (getrennt durch einen Feldweg) schließen weitere Grünlandflächen an. Im Osten befindet sich ein großflächiger Maisacker (37.10).

Die vorhandenen Habitatstrukturen lassen aus Sicht des Artenschutzes auf den ersten Blick vergleichsweise nur mäßig interessante Strukturen für Vögel erkennen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein geschützter Biotop.

Gemäß des LFU-Datenschlüssels (2004, 2010) handelt es sich im Bereich des geplanten Bebauungsplankonzeptes v.a. um folgende Biotoptypen:

33.60 Intensivgrünland

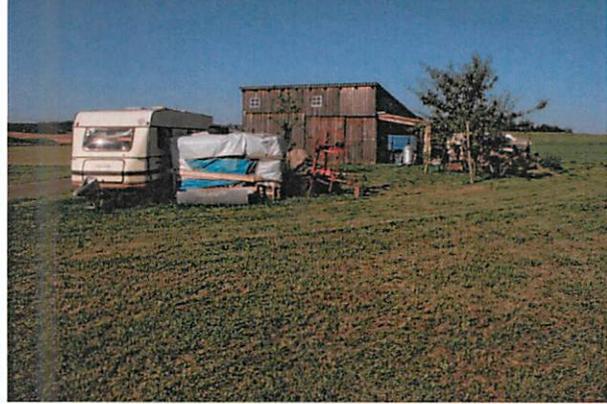
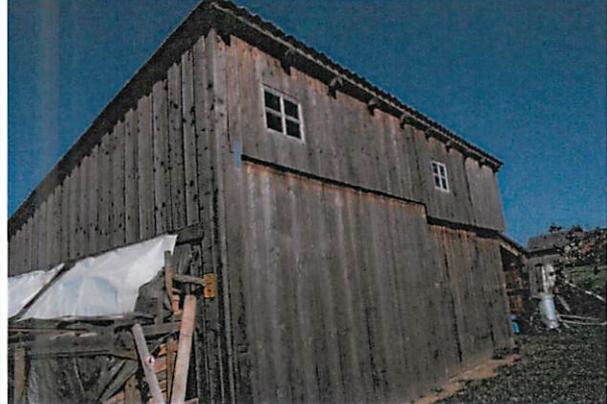
37.10 Acker

45.10a Einzelbaum

60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche

60.21 Völlig versiegelte Straße

Fototafel: Biotopstrukturen des Plangebietes

	<p><u>Plangebiet von Norden:</u></p> <p>Das Gebiet fällt leicht nach Süden und wird dabei überwiegend von Grünland (33.60) bestimmt. Im Bildmittelgrund ein alter Birnbaum; im Hintergrund ein Holzschuppen mit Holzlagern.</p>
	<p><u>Plangebiet von Süden:</u></p> <p>Nach Norden ansteigendes Gelände mit Grünlandnutzung (33.60). Rechts im Bild befindet sich ein alter isolierter Birnbaum.</p> <p>Im Bildhintergrund vorhandene Hofflächen und Wohngebäude entlang der die Landstraße L 194 nach Hohenfels bzw. Aach-Linz.</p>
	<p><u>Plangebiet nach Südwesten:</u></p> <p>Im überwiegenden Teil bestimmen intensiv genutzte Grünlandflächen die aktuelle Flächennutzung (rd. 676 m NN). Im südlichen Grenzbereich findet sich zudem ein Holzschuppen mit Holzlager.</p>
	<p><u>Holzschuppen von Südosten:</u></p> <p>Die Holzverkleidungen an der Ostseite stellen potentielle Ruheplätze für Fledermäuse (Einzeltiere) dar.</p>

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fand im betroffenen Bereich eine Erhebung der Vogelwelt am 31.07.2020 statt. Diese erlaubt naturgemäß eine grobe Einschätzung des Arteninventars und besitzt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass es sich aufgrund der (noch) günstigen Untersuchungszeit um ein repräsentatives und damit hinreichend aussagekräftiges Artenspektrum hinsichtlich der betroffenen Flächen handelt.

Die Methodik der Erfassung orientierte sich grob an einer Kartierung (vgl. MITSCHKE & LUDWIG 2004, SÜDBECK et al. 2005), was in Anbetracht der ausgeräumten Flur als ausreichend erachtet wurde. Bei den Erfassungen wurde zudem auch das nahe Umfeld des Plangebietes miteinbezogen.

So wurde im Untersuchungsgebiet im Sommer 2020 die Brut und Gastvögel erfasst. Die Untersuchung fand dabei in den Vormittagsstunden bei günstigen Witterungsbedingungen statt.

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde an folgendem Termin aufgesucht:

- 31.07.2020 9:00 – 12:00 sonnig, 24°C, Wind 0

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet folgende 14 Vogelarten nachgewiesen werden:

Tab. 1: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plan- gebiet			Bemerkun- gen
								T1	T2	T3	
1.	Amsel				X		bes. geschützt	X		X	Siedlungsrand
2.	Goldammer	V			X		bes. geschützt		X	X	Birnbaum
3.	Grünfink				X		bes. geschützt			X	Siedlungsrand
4.	Hausperling	V			X		bes. geschützt			X	Siedlungsrand
5.	Hausrotschwanz				X		bes. geschützt		X	X	Holzschuppen und westlich
6.	Kohlmeise				X		streng. geschützt		X	X	Birnbaum
7.	Mäusebussard				X		streng geschützt			X	Im Süden
8.	Mehlschwalbe	3			X		bes. geschützt	X		X	Hofgebäude im Norden
9.	Rabenkrähe				X		bes. geschützt	X	X	X	verbreitet
10.	Rauchschwalbe	3			X		bes. geschützt			X	Hofgebäude im Norden
11.	Ringeltaube				X		bes. geschützt			X	Wald im Süden
12.	Rotmilan				X		streng. geschützt	X		X	Offenland im Süden
13.	Turmfalke				X		streng geschützt			X	Offenland im Süden
14.	Weißstorch				X	1	streng geschützt			X	Grünland im Süden

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet

T1 = Offenland (Grünland)

T2 = Gehölzstrukturen (Birnbaum, Schuppen im Süden)

Umgebung

T3 = Umgebung (v.a. Offenland, v.a. Hofgebäude im Norden und Grünland im Süden)

Amsel

Ein insgesamt verbreiteter Vogel vor allem auch im anschließenden Siedlungsbereich von Selgetsweiler. Sicher dort auch Brutvogel. Nahrungsgast im Plangebiet.

Goldammer, RL V

Die Goldammer konnte am 31.07.2020 im Bereich des alten Birnbaums im Südosten festgestellt werden. Die Art kommt darüber hinaus im südlichen Offenland mit einzelnen Gehölzen vor.

Grünfink

Im Sommer 2020 wurde die Art in den nordwestlichen Randbereichen des Plangebietes nachgewiesen. Jungvögel weisen auf einen Bruterfolg der verbreiteten Art hin.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz ist innerhalb von Selgetsweiler noch recht verbreitet und auch im Siedlungsbereich (westlich), nahe des Plangebietes, zu finden. Im eigentlichen Teil des Plangebietes konnte die Art im Bereich des Holzschuppens im Süden nachgewiesen werden. Hier kann von einem Bruthabitat ausgegangen werden.

Haussperling, RL V

Der Haussperling ist eine regelmäßige Art im Siedlungsrandbereich von Selgetsweiler. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes (Offenland) wurde sie nicht beobachtet. Hier ist sie allenfalls ein Nahrungsgast. Haussperlinge hielten sich v.a. im Bereich der Hofgebäude im Norden sowie im Bereich der Gewerbegebietsflächen im Westen auf.

Kohlmeise

Eine häufige Art im Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes ist die Kohlmeise, für die die randlichen Gehölzstrukturen im Süden von Interesse sind. Ein Brutnachweis im Bereich des Birnbaumes Nr. 1 liegt jedoch nicht vor.

Mäusebussard

Neben Rotmilan und Turmfalke ist der Mäusebussard die dritte Greifvogelart, die das Plangebiet und die weitere Umgebung als Nahrungshabitat nutzen.

Mehlschwalbe, RL 3

Rund mindestens ein Dutzend Individuen fanden sich am 31.07.2020 im Umfeld der Hofgebäude im Norden, am südöstlichen Ortsrand von Selgetsweiler.

Rabenkrähe

Eine im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet auftretende Art, die das Offenland als Nahrungshabitat des Plangebietes nutzt. Ein Neststandort konnte innerhalb des Plangebietes und der nahen Umgebung nicht gefunden werden.

Rauchschwalbe, RL 3

Zwei Individuen konnten am 31.07.2020 auf Leitungen sitzend im Bereich des Hofgebäudes nördlich beobachtet werden.

Ringeltaube

Die Ringeltaube ist sicherlich Brutvogel im Bereich der südlichen Wälder. Das eigentliche Plangebiet dient allenfalls als Nahrungshabitat.

Rotmilan

Am 31.07.2020 konnten zwei Rotmilane im südlich anschließenden Offenland beobachtet werden. Strommasten dienen der Art als bevorzugte Ansitzwarte. Der Rotmilan kann als Nahrungsgast im Bereich des Plangebietes angesehen werden.

Turmfalke, RL V

Der Turmfalke nutzt das Offenland des Plangebietes und der Umgebung im Süden als Nahrungsgast. So konnte er wiederholt, ansitzend auf den Stromleitungen beobachtet werden.

Weißstorch, RL V

Der Weißstorch wurde am 31.07.2020 südlich des Feldweges im Süden des Plangebietes beobachtet. Aufgrund der intensiven Nutzung des Offenlandes des Plangebietes und der Vertikalstrukturen (Birnbäume, Holzschuppen im Süden, Wohngebäude im Norden) besitzt dasselbe für den Weißstorch als Nahrungshabitat gegebenenfalls wohl eine eher untergeordnete Bedeutung

2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen (vgl. 2.1) und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse sind mindestens folgende weitere 5 Arten für das Plangebiet prinzipiell als „potentiell vorkommend“ anzusehen (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet		UG	Bemerk- ungen
								T1	T2	T3	
1.	Bachstelze				X		bes. geschützt	X	X	X	
2.	Buchfink				X		bes. geschützt	X		X	
3.	Elster				X		bes. geschützt	X	X	X	
4.	Star				X		bes. geschützt		X	X	
5.	Stieglitz				X		bes. geschützt	X	X	X	

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

T1 = Offenland (Grünland)

T2 = Gehölzstrukturen (Birnbaum, Schuppen im Süden)

Umgebung

T3 = Umgebung (v.a. Offenland, v.a. Hofgebäude im Norden und Grünland im Süden)

Bachstelze

Die Art ist im Untersuchungsgebiet (Offenland) insgesamt verbreitet und regelmäßig anzutreffen. Als Durchzügler bisweilen auch häufig und ist auch innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten.

Buchfink

Der Buchfink wäre im Bereich des alten Birnbaumes innerhalb des Plangebietes nicht überraschend.

Elster

Die verbreitete Elster ist im Bereich des Siedlungsrandes sicher zu erwarten.

Star

Innerhalb des Plangebietes wäre ein Brutvorkommen des Stars nicht ausgeschlossen, allerdings konnte keine entsprechende Stammhöhle gefunden werden.

Stieglitz

Für den Stieglitz könnte der alte Birnbaum im Südosten des Plangebietes von Interesse sein. Die Art ist allgemein verbreitet und wäre im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

2.3 Fledermäuse

Infolge des Fehlens von Versteckmöglichkeiten, wie z.B. Astabbrüchen, Asthöhlen, Stammhöhlen, Rindenrissen u.v.m., in erster Linie im Bereich der wenigen und im Plangebiet noch jungen Gehölzstrukturen, bieten sich für einzelne Fledermausarten prinzipiell kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Auch wenn diese Artengruppe nicht speziell untersucht wurde, kann hinsichtlich des Plangebietes infolge der Habitatstrukturen für diese Bereiche prinzipiell von einer unterdurchschnittlichen („geringen“) Bedeutung für Fledermäuse (Einzeltiere) ausgegangen werden. Von gewissem Interesse könnte der Holzschuppen mit überstehenden Holzverkleidungen im Süden sein.

Hinweise auf Fledermäuse, wie z.B. Kot oder Fettablagerungen konnten nicht festgestellt werden.

2.4 Sonstige potentielle Arten

Amphibien

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitats (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig ohne Bedeutung.

Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum) beispielsweise von Erdkröte und Grasfrosch kann infolge der recht intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Infolge der Habitatausstattung (intensive Nutzung) ist innerhalb des Plangebietes mit einem Auftreten von Reptilien nicht zu rechnen. Allenfalls die grasigen Randsäume, entlang der nördlichen Begrenzungen des Flurstücks (grasige Säume), böten der Zauneidechse einen suboptimalen potentiellen Lebensraum. Die Art konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Ein Kernhabitat wäre ohnehin außerhalb des Plangebietes.

Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, aufgrund der Strukturausstattung ebenso von eher untergeordneter Bedeutung. So wurde lediglich der Kleine Kohlweißling (*Pieris rapae*) nachgewiesen. Diese Einschätzung wird auch durch mangelnde Nachweise für das betroffene Kartenblatt bekräftigt (vgl. EBERT 1991).

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Vögel

Das eigentliche Plangebiet, das sich überwiegend aus intensiv genutztem Grünland zusammensetzt, stellt insgesamt eine überwiegend unterdurchschnittlich bedeutsame Habitatstruktur (Bruthabitate) für Vogelarten dar.

Offenland

Von besonderer Bedeutung wären Randbereiche des strukturarmen Offenlandes (v.a. Grünland) prinzipiell als potentielles Bruthabitat für Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche (RL 3 BW).

Eine Eignung des eigentlichen Plangebietes als potentielles Bruthabitat für die Feldlerche, RL 3 BW ist jedoch infolge der Siedlungsnähe im Norden und der Nähe zu einem Holzschuppen im Süden sowie der intensiven Nutzung jedoch nicht erwarten, was auch im Rahmen der Begehung bestätigt werden konnte.

Aufgrund der Nähe zu bereits bestehenden Vertikalstrukturen meidet die Art zudem die vorhandenen potentiell zum Teil geeigneten Strukturen (Ackerflächen im Osten).

Ansonsten dient das Offenland allenfalls als Nahrungshabitat für Arten mit zum Teil großen Aktionsradien, wie z.B. Mäusebussard, Rabenkrähe, Rotmilan und Turmfalke.

Gehölze

Lediglich der alte Birnbaum im Osten bietet trotz des nur durchschnittlichen Höhlenangebotes einigen Arten geeigneten Lebensraum. So besitzt der Baum eine überdurchschnittliche Bedeutung als Habitatbaum für Vögel (z.B. Goldammer, RL V) und für holzbewohnende Käfer. Hierauf weist eine Stammhöhle an der Basis mit viel Mulm holzbewohnender Käfer hin. Der Baum sollte nach Möglichkeit erhalten werden.

Holzschuppen

Von potentiell Interesse für den Hausrotschwanz (sowie Fledermäuse, Einzeltiere) ist der Holzschuppen (mit Unterstand und Hozlager) im Süden.

Fledermäuse

Trotz des fehlenden Höhlenangebotes können prinzipiell einzelne Fledermäuse im Bereich des alten Birnbaums im Osten sowie im Bereich des Holzschuppens (v.a. Holzfassaden mit Überhängen) im Süden nicht ausgeschlossen werden, die hier während des Sommers Quartiere finden könnten.

Amphibien und Reptilien

Für Lurche und Kriechtiere besitzt das Plangebiet aufgrund der Strukturausstattung, der intensiven Nutzung sowie des Fehlens von Laichhabitaten aktuell keine besondere Relevanz. Auch als Landlebensraum für häufigere Arten bietet das eigentliche Plangebiet kein geeignetes Potential.

Tagfalter, Insekten

Die Beobachtung der Weißlingsart Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), der ein häufiger Ubiquist ist, unterstreicht den Charakter des Plangebietes als landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

Von Interesse ist lediglich der alte Birnbaum im Südosten mit Mulm holzbewohnender Käferarten (z.B. Balkenschröter).

IV. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Vögel

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders und streng geschützte“ Vogelarten

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Amsel, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Haussperling oder Grünfink handelt es sich um Brutvögel bzw. um Arten mit Brutverdacht, die z.T. ihre Kernreviere im Bereich der Randflächen des Plangebietes (nördlich) oder unmittelbar außerhalb haben.

Da im Zuge der Bauphase unter Umständen Gehölzentnahmen (wenige Gehölze) erforderlich werden könnten, ist zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG der Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 30.09. (ab Mitte September Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) unzulässig. Außerhalb dieses Zeitraums kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeiten (Beseitigung der Gehölzstrukturen im Süden) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders und streng geschützten“ Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 wird damit nicht ausgelöst.

Dies betrifft auch eine mögliche Beseitigung des Holzschuppens im Süden.

Ein Eingriff in diese Einzelstrukturen (möglicher Verlust von wenigen Gehölzen), muß für dieses Artenspektrum (u.a. Höhlenbrüter) als potentielle Beeinträchtigung eingestuft werden. Von einer Erheblichkeit muß jedoch nicht ausgegangen werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im „Grenzbereich der Naturräume „Donau – Ablach – Platten“ / „Oberschwäbisches Hügelland“.
- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im Grenzbereich der Naturräume „Donau – Ablach – Platten“ / „Oberschwäbisches Hügelland“ überwiegend allgemein verbreitet und meist häufig.
- Das Plangebiet stellt für einige dieser Arten (Nahrungsgäste) lediglich einen Teillebensraum dar.
- Für Durchzügler bestehen weiterhin entsprechende Landschaftsräume in der unmittelbaren Umgebung.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 wird für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Da davon ausgegangen wird, dass v.a. die alte Birne im Osten von dem Vorhaben ausgespart bleiben, muss nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 3 befürchtet werden.

In diesem Zusammenhang kann auch die ökologische Funktion, der von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5).

Innerhalb des Plangebietes konnte aktuell kein Feldlerchenrevier festgestellt werden und ist infolge der o.g. Gründe gegenwärtig auch wenig wahrscheinlich, so dass hieraus keine CEF-Maßnahmen resultieren (z.B. Anlage einer Buntbrache, ggf. Lerchenfenster).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Es wird davon ausgegangen, dass die wenigen Gehölze sowie der Holzschuppen im Bereich des Plangebietes erhalten bleiben, so daß nach jetzigem Kenntnisstand, eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatschG für die im Plangebiet potentiell vorkommenden bzw. übersommernden Fledermäuse der „streng geschützten“ Arten nicht zu befürchten ist. Im anderen Fall müßten Minimierungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden (z.B. Nisthilfen).

Sonstige

Da hinsichtlich der Beleuchtung von der Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel ausgegangen wird (z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen), muss mit erheblichen Auswirkungen für nachtaktive Insekten nicht gerechnet werden. Hinzu kommt, dass auch im Einzugsgebiet bereits andere störende dauerhafte Lichtquellen vorhanden sind und die Umgebung für diese Artengruppe infolge der intensiven Nutzung als wenig bedeutsam anzusehen ist.

Im Fall einer Fällung des alten Birnbaums im Südosten, sollten Abschnitte bzw. Torsi am Rand des Plangebietes gelagert werden, um möglichen holzbewohnenden Käferlarven eine weitere Entwicklung zu gewährleisten.

V. FAZIT

Als Ergebnis der Relevanzbegehung im Bereich des Plangebietes „Bruckäcker“ am 31.07.2020 weist das strukturarme und intensiv genutzte Grünland, welches den weitaus überwiegenden Flächenanteil ausmacht, aus naturschutzfachlicher Sicht eine insgesamt unterdurchschnittliche (geringe bis mittlere) Bedeutung auf. So scheint die Nähe zu Vertikalstrukturen (Ortsrand von Selgetsweiler im Norden, Holzschuppen im Süden) sowie die intensive Flächennutzung das Gebiet für Offenlandarten, z.B. Feldlerche, RL 3, zu entwerten.

Die wenigen Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich (v.a. Birne) sowie der Holzschuppen können zudem für Vögel und Fledermäuse prinzipiell als potentiell mittel bis hoch bedeutend eingestuft werden. So konnten hier Reviere, u.a. von Amsel, Hausrotschwanz und Goldammer, RL V, nachgewiesen werden.

Insgesamt konnten im Bereich des Plangebietes und der nahen Umgebung insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen werden. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes wurden 8 allgemein verbreitete und zumeist häufige Arten festgestellt, darunter in erster Linie Nahrungsäster, wie z.B. Amsel, Kohlmeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rabenkrähe und Rotmilan.

Da davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse eine mögliche Beseitigung von Gehölzen im Randbereich sowie der möglichen Beseitigung des Holzschuppens zwischen Oktober und März erfolgen würde, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, nicht zu befürchten.

Aus Gründen des Artenschutzes sollte aber vor allem der alte Birnbaum im Südosten erhalten werden.

VI. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BLUME, D. (1982): Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht.- Neue Brehm-Bücherei Bd. 300, Westarp-Wissenschaften. Wittenberg Lutherstadt.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.-Gustav Fischer Verlag Jena.
- EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden - Württembergs, Tagfalter Bd. 1 und 2; Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2013): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2013.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- MITSCHE, A. & J. LUDWIG (2004): Monitoring häufiger Brutvögel in der Normallandschaft von Niedersachsen und Bremen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 36: 69-7.
- LANDRATSAMT RAVENSBURG (2010): Naturschutz im Landkreis Ravensburg (Zielartenerfassung).- Ravensburg.
- RUGE, K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- SÜDBECK ET AL. (2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten.- Naturschutz und Landschaftspflege, 40 (9).-

ANHANG

Gehölzliste (wesentliche Baumgehölze)

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø * in m	HÖHE in m	VITALITÄT	BIOTOPWERT (z.B. Höhlen- brüter, v.a. Grünspecht, Käfer)	BEMERKUNG
1	Birne	0,5	5,0	10,0	1	3	Höhle an Stammbasis mit Mulm, verschiedene flach ausgefaulte Anschnitte, Totholz

Bewertung in der Tabelle:

Vitalität: 3 = sehr gut, 2 = gut, 1 = leicht geschädigt 0 = stark geschädigt

Biotopwert: 4 = sehr hoch (Spechthöhle, viel Mulm = grau hinterlegt), 3 = hoch, 2 = mittel, 1 = weniger bedeutend, 0 = standortfremd